

UBM Development AG

Longterm-Incentive-Programm für Führungskräfte 2017

Planbedingungen 2017

Zielsetzung / Präambel

Die UBM Development AG ("**Gesellschaft**") verfolgt eine Unternehmensstrategie, die auf die nachhaltige Entwicklung und langfristige Steigerung des Unternehmenswertes abzielt. Das Longterm-Incentive-Programm ("**LTIP**") beabsichtigt die Bindung der Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft und anderer Führungskräfte (leitende Angestellte und Mitarbeiter) der Gesellschaft und ihrer direkten und indirekten Tochterunternehmen ("**UBM-Gruppe**") an die UBM-Gruppe, die Förderung ihrer Motivation und Identifikation mit den Zielen der UBM-Gruppe sowie die Steigerung der Attraktivität der UBM-Gruppe als Arbeitgeber. Ziel ist es, durch die Beteiligung der Mitglieder des Vorstands und ausgewählter Führungskräfte der UBM-Gruppe diesen die Möglichkeit zu bieten, an einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung der UBM-Gruppe zu partizipieren und auf diese Weise einen über bestehende leistungsorientierte, variable Gehaltsanteile hinausgehenden besonderen Leistungsanreiz zu setzen. Darüber hinaus sollen die Interessen der Führungskräfte der UBM-Gruppe mit jenen der Aktionäre in Übereinstimmung gebracht werden. Auch erwarten (insbesondere internationale) Investoren, dass Schlüsselmitarbeiter und Management am Erfolg des Unternehmens beteiligt sind; insofern verbessert eine Mitarbeiterbeteiligung auch die Positionierung der Gesellschaft am Kapitalmarkt und damit die Fähigkeit der Gesellschaft, sich über den Kapitalmarkt zu finanzieren.

Im Rahmen des LTIP sollen bestimmten Personen Aktienoptionen eingeräumt werden, welche von diesen nach Ablauf eines Zeitraums von drei (3) oder vier (4) Jahren und unter Einhaltung besonderer Teilnahmevoraussetzungen ausgeübt werden können.

Voraussetzung für die endgültige Teilnahme der grundsätzlich vorgesehenen Personen am LTIP ist ein Eigeninvestment in Form von Aktien der Gesellschaft. Nach Ausübung der Aktienoptionen erfolgt – nach Wahl der Gesellschaft – entweder die Zuteilung in Form von (Stamm-)Aktien der Gesellschaft oder in bar.

Die nachfolgenden Planbedingungen für das LTIP sind Bestandteil der Teilnahmeerklärung.

1. TEILNAHMEBERECHTIGUNG UND FREIWILLIGKEIT DER LEISTUNGEN

- 1.1 Teilnahmeberechtigt sind die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und vom Vorstand der Gesellschaft festgelegte Führungskräfte, die von der Gesellschaft ein Angebot zur Teilnahme am LTIP bekommen ("**Teilnahmeberechtigte Personen**"). Der Vorstand der Gesellschaft ist berechtigt, weiteren Führungskräften ein Angebot zur Teilnahme am LTIP zu stellen, höchstens jedoch bis zur Erreichung der in Punkt 4.1 vorgesehenen Maximalanzahl an Aktienoptionen. Im Fall einer Veränderung oder Erweiterung des Vorstands ist der Aufsichtsrat berechtigt, neuen Vorstandsmitgliedern die Teilnahme am LTIP anzubieten (gemeinsam mit den im vorstehenden Satz genannten weiteren Führungskräften die "**Zusätzlichen Teilnahmeberechtigten Personen**"), insgesamt jedoch wiederum höchstens bis zur Erreichung der in Punkt 4.1 vorgesehenen Maximalanzahl an Aktienoptionen. Sofern in diesen Planbedingungen nichts anderes festgelegt wird, gelten die Bestimmungen für die Teilnahmeberechtigten Personen auch für die Zusätzlichen Teilnahmeberechtigten Personen.

- 1.2 Die Teilnahme am LTIP ist freiwillig.
- 1.3 Die Teilnahmeberechtigung und die Einräumung und Zuteilung von Aktienoptionen an die Teilnahmeberechtigten Personen erfolgen als freiwillige Leistung der Gesellschaft. Auch bei wiederholter Teilnahme am LTIP entstehen daher keinerlei Ansprüche auf erneute Teilnahme / Aktienoptionen oder ähnliche gleichwertige Leistungen.

2. ERFORDERLICHES EIGENINVESTMENT UND BEHALTEPFLICHT

- 2.1 Voraussetzung für die Teilnahme der Teilnahmeberechtigten Personen am LTIP ist, dass jede Teilnahmeberechtigte Person ein Eigeninvestment in Form von Aktien der Gesellschaft, ISIN AT0000815402, ("**Eigeninvestmentaktien**") tätigt.
- 2.2 Eigeninvestment bedeutet dabei, dass jede Teilnahmeberechtigte Person vor Inkrafttreten des LTIP in Aktien der Gesellschaft investiert haben muss.
- 2.3 Die für den LTIP relevante Höhe des Eigeninvestments (Höchst- und Mindestanzahl an Eigeninvestmentaktien, die im Rahmen des LTIP berücksichtigt werden) ergibt sich einerseits aus dem definierten Teilnehmerkreis (wie folgend beschrieben) und andererseits aus der individuellen Teilnahmeerklärung (unter Maßgabe der definierten Mindest- und Höchstanzahl an Eigeninvestmentaktien).

Teilnahmeberechtigte Personen	Höchstanzahl an Eigeninvestmentaktien, die am LTIP teilnehmen
Mitglieder des Vorstands	25.000 Aktien
Andere Teilnahmeberechtigte Personen	10.000 Aktien

- 2.4 Für die Berechnung der Eigeninvestmentaktien ist es unerheblich, ob die jeweilige Teilnahmeberechtigte Person diese erst im Rahmen des LTIP erwirbt (spätestens jedoch bis zum 21.07.2017), oder diese bereits hält. Auf das Eigeninvestment werden bereits gehaltene Aktien der Gesellschaft angerechnet, ebenso bereits gehaltene Aktien der Gesellschaft, die gehalten werden von (1) Gesellschaften, an denen der teilnahmeberechtigten Person mehr als die Hälfte der Stimmen zusteht sowie (2) Privatstiftungen, deren Stifter (auch nicht ausschließlicher Stifter) und Begünstigter (auch nicht ausschließlicher Begünstigter) die Teilnahmeberechtigte Person ist.
- 2.5 Für die Eigeninvestmentaktien besteht bis zur Ausübung der Aktienoptionen eine Behaltspflicht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Die Verletzung der Behaltspflicht führt zum ersatzlosen Verfall der eingeräumten Aktienoptionen für die jeweilige Teilnahmeberechtigte Person (anteilig im Hinblick auf jene Eigeninvestmentaktien, für welche die Behaltspflicht verletzt wurde). Der Besitz der Eigeninvestmentaktien ist von den Teilnahmeberechtigten Personen während des Performance-Zeitraums bis zum Ausübungszeitpunkt der Aktienoptionen jeweils zum 31.12. jedes Jahres nachzuweisen (in der Form der Vorlage eines Depotnachweises innerhalb eines Monats nach dem 31.12. des jeweils vorangegangenen Jahres). Am Tag der Ausübung ist von jeder Teilnahmeberechtigten Person ebenso ein Nachweis über das Halten der erforderlichen Eigeninvestmentaktien in der oben beschriebenen Form zu erbringen. Der Nachweis über die Erbringung des Eigeninvestments als Teilnahmevoraussetzung hat spätestens bis zum Stichtag 21.07.2017 zu erfolgen. Im Fall von Zusätzlichen Teil-

nahmeberechtigten Personen ist der Stichtag des Nachweises über die Erbringung des Eigeninvestments zur Teilnahme am LTIP gesondert vom Aufsichtsrat oder vom Vorstand festzulegen.

- 2.6 In allen Fällen ist der Nachweis an Herrn Mag. Ralf Mikolasch oder einen von der Gesellschaft beauftragten Dienstleister zu erbringen.
- 2.7 Beim Erwerb der Eigeninvestmentaktien sind die Teilnahmeberechtigten Personen verpflichtet, alle Richtlinien der UBM-Gruppe, alle gesetzlichen Vorgaben, insbesondere Insiderhandels- und Marktmanipulationsverbote, zu beachten. Dies gilt ebenso für alle Teilnahmeberechtigten Personen in Zusammenhang den Ansprüchen auf die Zuteilung von Aktienoptionen und in Zusammenhang mit der Ausübung von Aktienoptionen. Für die Einhaltung aller eine Teilnahmeberechtigte Person treffenden gesetzliche (Melde-)Pflichten ist ausschließlich die Teilnahmeberechtigte Person selbst verantwortlich.
- 2.8 Für je eine (1) Eigeninvestmentaktie werden jeder Teilnahmeberechtigten Person je fünf (5) Aktienoptionen eingeräumt, vorbehaltlich der Erfüllung aller in diesen Planbedingungen vorgesehenen Teilnahmevoraussetzungen.
- 2.9 Das LTIP sieht für die Teilnahmeberechtigten Personen die oben dargestellte, unterschiedliche jeweilige Höchstanzahl an Eigeninvestmentaktien vor, die am LTIP teilnehmen und solcherart zur Ausübung von Rechten genutzt werden können. Die Teilnahmeberechtigten Personen haben die Möglichkeit, jede Form des Eigeninvestments bis zum maximal zulässigen Betrag in eigenem Ermessen zu wählen. Aufgrund der administrativen Aufwendungen ist zur Teilnahme am LTIP ein Eigeninvestment im Mindestausmaß von 400 Aktien notwendig.
- 2.10 Es gibt keine Behaltefrist für jene Aktien der Gesellschaft, die durch die Ausübung der Aktienoptionen erworben werden.

3. TEILNAHME AM LTIP

- 3.1 Jede Teilnahmeberechtigte Person, die am LTIP teilnehmen möchte, muss dies der Gesellschaft schriftlich zwischen 22.06.2017 und 21.07.2017 mitteilen. Teilnahmeerklärungen, die nach dem 21.07.2017 der Gesellschaft zugehen, werden von der Gesellschaft nicht mehr berücksichtigt. Im Fall von Zusätzlichen Teilnahmeberechtigten Personen ist der Zeitraum für die Abgabe der jeweiligen Teilnahmeerklärung gesondert vom Aufsichtsrat oder vom Vorstand festzulegen.
- 3.2 Das Recht, die Aktienoptionen auszuüben, entsteht erst mit Ablauf definierter Zeiträume (wie nachstehend beschrieben) und unter der Voraussetzung, dass die Performancekriterien erreicht werden und die in diesen Planbedingungen festgelegten weiteren Voraussetzungen erfüllt sind.

4. ANZAHL DER ZU GEWÄHRENDEN AKTIENOPTIONEN

- 4.1 Das LTIP sieht die Einräumung von insgesamt maximal 559.640 Aktienoptionen vor, wobei jede Aktienoption zum Bezug einer Stammaktie der Gesellschaft (ISIN AT0000815402) berechtigt. Auch im Fall von Zusätzlichen Teilnahmeberechtigten Personen bleibt die in diesem Punkt festgelegte Maximalanzahl von Aktienoptionen weiterhin bestehen.
- 4.2 Die Anzahl der maximal einräumbaren Aktienoptionen an die jeweils Teilnahmeberechtigten Personen ergibt sich aus dem geleisteten Eigeninvestment gemäß den Detailfestlegungen in Punkt 2. dieser Planbedingungen.

5. ZUTEILUNG

5.1 Die Zuteilung der Aktienoptionen soll am oder um den 28.07.2017 auf der Grundlage der jeweiligen Teilnahmeerklärung der Teilnahmeberechtigten Personen erfolgen. Im Fall von Zusätzlichen Teilnahmeberechtigten Personen ist der Zeitpunkt für die Zuteilung von Aktienoptionen gesondert vom Aufsichtsrat oder vom Vorstand festzulegen.

5.2 Zugeteilte Aktienoptionen sind nicht übertragbar.

6. AUSÜBUNG UND PERFORMANCEKRITERIEN

6.1 Jede Aktienoption berechtigt nach Ablauf der jeweiligen, in diesen Planbedingungen festgelegten Zeiträume und bei Erfüllung der weiteren gemäß diesen Planbedingungen festgelegten Voraussetzungen zum Bezug von Aktien der Gesellschaft zum Ausübungskurs im jeweiligen Ausübungszeitraum.

6.2 Jede Teilnahmeberechtigte Person muss ab 21.07.2017 bis zur Ausübung von Aktienoptionen gemäß diesem LTIP in einem ununterbrochenen Dienstverhältnis oder Vorstandsverhältnis zu einer Gesellschaft der UBM-Gruppe stehen und die Eigeninvestmentaktien gemäß den Regelungen in Punkt 2. dieser Planbedingungen halten. Vom Erfordernis eines aufrechten Dienstverhältnisses oder Vorstandsverhältnisses kann nur im Einzelfall aus wichtigen Gründen (etwa Ableben oder Pensionierung) abgesehen werden (siehe dazu auch Punkt 7.). Im Fall von Zusätzlichen Teilnahmeberechtigten Personen ist der Zeitraum für das Bestehen eines ununterbrochenen Dienstverhältnisses oder Vorstandsverhältnisses zu einer Gesellschaft der UBM-Gruppe gesondert vom Aufsichtsrat oder vom Vorstand festzulegen.

6.3 Ausübungskurs ist der ungewichtete Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft an der Wiener Börse im Zeitraum vom 24.05.2017 (einschließlich) bis zum 21.06.2017 (einschließlich).

6.4 Zugeteilte Aktienoptionen können in den nachstehend beschriebenen Ausübungsfenstern durch schriftliche Erklärung an die Gesellschaft ausgeübt werden. Die Ausübung ist (neben der Erfüllung der anderen in diesen Planbedingungen festgelegten Voraussetzungen) nur möglich

6.4.1 im Ausübungsfenster 01.09.2020 bis 26.10.2020 ("**Ausübungsfenster 1**"), wenn (i) der ungewichtete Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft im Zeitraum vom 02.09.2019 (einschließlich) bis 31.08.2020 (einschließlich) an zumindest fünfzehn (15) aufeinander folgenden Handelstagen bei zumindest EUR 40,00 liegt, und (ii) das Verhältnis von Marktkapitalisierung (wie nachstehend definiert) zu Nettoverschuldung (wie nachstehend definiert) zum 31.12.2019 höchstens 1 : 2,40 (eins zu zwei Komma vierzig) oder darunter beträgt; sowie

6.4.2 im Ausübungsfenster 01.09.2021 bis 26.10.2021 ("**Ausübungsfenster 2**"), wenn (i) der ungewichtete Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft im Zeitraum vom 01.09.2020 (einschließlich) bis 31.08.2021 (einschließlich) an zumindest fünfzehn (15) aufeinander folgenden Handelstagen bei zumindest EUR 40,00 liegt, und (ii) das Verhältnis von Marktkapitalisierung (wie nachstehend definiert) zu Nettoverschuldung (wie nachstehend definiert) zum 31.12.2020 höchstens 1 : 2,40 (eins zu zwei Komma vierzig) oder darunter beträgt.

6.5 "**Nettoverschuldung**" im Sinn dieses Punktes 6. bedeutet lang- und kurzfristige Anleihen, zuzüglich lang- und kurzfristige Finanzverbindlichkeiten, abzüglich liquider Mittel, wie jeweils im testierten und festgestellten Konzernabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2019 (im

Hinblick auf das Ausübungsfenster 1) oder zum 31.12.2020 (im Hinblick auf das Ausübungsfenster 2) angeführt. "**Marktkapitalisierung**" im Sinn dieses Punktes 6. bedeutet die Anzahl der von der Gesellschaft jeweils zum 31.12.2019 (im Hinblick auf das Ausübungsfenster 1) oder zum 31.12.2020 (im Hinblick auf das Ausübungsfenster 2) ausgegebenen Aktien multipliziert mit dem Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft jeweils am letzten Handelstag des jeweiligen Jahres (letzter Handelstag des Jahres 2019 im Hinblick auf das Ausübungsfenster 1 oder letzter Handelstag des Jahres 2020 im Hinblick auf das Ausübungsfenster 2).

- 6.6 Im Fall von Zusätzlichen Teilnehmereberechtigten Personen muss zwischen dem Zeitpunkt des Einlangens der jeweiligen Teilnehmeerklärung (siehe Punkt 3.1) und der jeweiligen Ausübung der Aktienoptionen ein Zeitraum von mindestens zwölf (12) Monaten liegen. Vor Ablauf eines solchen Zeitraums von zwölf (12) Monaten ist eine Ausübung von Aktienoptionen weder gänzlich noch teilweise möglich.
- 6.7 Alle in einem Ausübungsfenster abgegebenen Ausübungserklärungen werden von der Gesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dienstleister gesammelt und geprüft. Die auf Grundlage der festgestellten, wirksam abgegebenen Ausübungserklärungen zu liefernden Aktien der Gesellschaft werden nach Ende des jeweiligen Ausübungsfensters (wenn relevant, nach Durchführung einer Kapitalerhöhung, etwa aus genehmigtem bedingtem Kapital) geliefert, sofern die jeweilige Teilnehmereberechtigte Person den jeweiligen Kaufpreis der Aktien (Anzahl der ausgeübten Aktienoptionen multipliziert mit dem Ausübungspreis) auf ein von der Gesellschaft bekanntgegebenes Konto eingezahlt hat und der Betrag dort zur freien Verfügung der Gesellschaft steht.
- 6.8 Die Gesellschaft behält sich in ihrem freien Ermessen vor, bei der Ausübung von Aktienoptionen entweder neue Aktien aus einer Kapitalerhöhung oder (bestehende) eigene Aktien oder neue und (bestehende) eigene Aktien zu liefern.
- 6.9 Die Gesellschaft behält sich in ihrem freien Ermessen die Ablöse ausgeübter Aktienoptionen, zur Gänze oder teilweise, in Geld vor (abzüglich der entsprechenden Besteuerung), insbesondere wenn i) die Lieferung der Aktien der Gesellschaft in einzelnen Staaten unmöglich oder untunlich sein sollte, insbesondere außerhalb Österreichs und Deutschlands, oder ii) dies zu einem Hinzuerwerb von Aktien innerhalb von zwölf (12) Monaten, die der Teilnehmereberechtigten Person (auch zusammen mit gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern gemäß § 1 Z 6 Übernahmegesetz ("**ÜbG**")) zusätzlich mindestens zwei vom Hundert der Stimmrechte der Gesellschaft verschaffen (Creeping-In gemäß § 22 Abs 4 ÜbG), führen sollte, oder iii) aufgrund der Lieferung der Aktien der Gesellschaft Verzerrungen am Markt erwartet werden, oder iv) sonstige sachlich gerechtfertigte Gründe vorliegen. Bei einer Ablöse in Geld wird der Differenzbetrag zwischen dem Ausübungskurs, einerseits, und dem ungewichteten Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft an der Wiener Börse im relevanten Ausübungsfenster, andererseits, (abzüglich einer einzubehaltenden Besteuerung) ausbezahlt. Nicht ausgeübte Aktienoptionen verfallen ohne Ersatz oder Abfindung. Jede Teilnehmereberechtigte Person wird sich in diesem Zusammenhang verpflichten, die erforderlichen Offenlegungen an die Gesellschaft abzugeben.
- 6.10 Im Fall eines Aktiensplits (oder wirtschaftlich gleichwertiger Maßnahmen) werden die Anzahl der jeweils eingeräumten Aktienoptionen sowie der Ausübungskurs so angepasst, dass der wirtschaftliche Gehalt der Aktienoptionen unverändert bleibt. Bei Veräußerung oder Abspaltungen von Unternehmensteilen erfolgt keine Anpassung des Ausübungskurses. Die Ausschüttung einer Dividende führt zu keiner Anpassung des Ausübungskurses.
- 6.11 Im Fall eines Kontrollwechselereignisses (wie nachstehend definiert) sind die Teilnehmereberechtigten Personen nicht mehr an die Ausübungsfenster, sehr wohl jedoch an den ungewichteten Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft von zumindest EUR 40,00 ge-

bunden. Die Teilnahmeberechtigten Personen können ihre jeweiligen Aktienoptionen zehn (10) Handelstage nach Beginn der Nachfrist, die einem freiwilligen Angebot zur Kontrollerrlangung gemäß § 25a ÜbG oder einem öffentlichen Pflichtangebot gemäß §§ 22 ff ÜbG folgt, ausüben, wobei in einem solchen Fall der Ausübungszeitraum 20 Handelstage beträgt. Der dafür relevante Beobachtungszeitraum ist der Zeitraum von zwölf Wochen vor dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe eines Übernahmeangebots an zumindest fünfzehn (15) aufeinanderfolgenden Handelstagen. Das Kriterium des Verhältnisses von Marktkapitalisierung zu Nettoverschuldung von höchstens 1 : 2,40 (eins zu zwei Komma vierzig) bleibt bestehen. Allerdings ist dabei im Hinblick auf die Nettoverschuldung auf den Jahresletzten jenes Geschäftsjahres abzustellen, für den ein testierter und festgestellter Konzernabschluss veröffentlicht wurde. Im Hinblick auf die Marktkapitalisierung ist auf den letzten Handelstag dieses Geschäftsjahres abzustellen. "**Kontrollwechselereignis**" bedeutet die Erlangung einer mittelbaren oder unmittelbaren kontrollierenden Beteiligung an der Gesellschaft durch eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen (und/oder gemeinsam mit diesen vorgehenden Rechtsträgern), die weder dem IGO-Ortner/Strauss-Syndikat noch einem ihrer Mitglieder zurechenbar sind oder diesen nahestehen.

7. BEENDIGUNG UND AUFLÖSUNG DES DIENSTVERHÄLTNISSSES, PENSIONIERUNG, TODESFALL, KARENZIERUNG UND ABSPALTUNG EINES BETRIEBS-TEILS, FUNKTIONSWECHSEL

7.1 Der Anspruch auf Ausübung der Aktienoptionen verfällt, wenn das Dienstverhältnis oder Vorstandsverhältnis einer Teilnahmeberechtigten Person – aus welchem Grund auch immer – vor Ausübung der Aktienoptionen endet oder wenn vor der Ausübung der Aktienoptionen eine unwiderrufliche Dienstfreistellung erfolgt. Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand oder, im Fall von Vorstandsmitgliedern, der Aufsichtsrat ein Abgehen von diesem Verfall beschließen.

7.2 Mögliche wichtige Gründe sind insbesondere:

7.2.1 Bei Veräußerung oder Abspaltungen von Unternehmensteilen verfallen die Aktienoptionen, sofern der Vorstand oder der Aufsichtsrat der Gesellschaft nichts Anderes festlegt.

7.2.2 Bei Tod einer Teilnahmeberechtigten Person nach Eintritt der Performancekriterien (aber vor Ausübung der Aktienoptionen) oder bei Pensionsantritt verfallen die Aktienoptionen, sofern der Vorstand der Gesellschaft nichts Anderes festlegt.

7.3 Bei Funktionswechsel innerhalb der UBM-Gruppe (Wechsel einer Teilnahmeberechtigten Person der Gesellschaft oder der UBM-Gruppe in eine Vorstandsfunktion der Gesellschaft, oder in eine Funktion in eine zur UBM-Gruppe gehörenden Gesellschaft, oder vice versa) bleibt der Anspruch auf die Aktienoptionen jeweils bestehen.

8. ADMINISTRATION

8.1 Die Verwaltung des LTIP erfolgt durch die Gesellschaft, Herrn Mag. Ralf Mikolasch, oder einen durch die Gesellschaft beauftragten Dienstleister.

8.2 Die Gesellschaft kann die für die Verwaltung notwendigen Weisungen erlassen und auch Dritte mit der Verwaltung des LTIP betrauen.

8.3 Die Gesellschaft und andere Unternehmen der UBM-Gruppe sind zur Verwendung von personenbezogenen Daten (einschließlich Name, Geburtsdatum, Adresse, in der UBM-Gruppe ausgeübte Tätigkeit, Eigeninvestmentaktien, Bankverbindung, etc.) der Teilnahmeberechtig-

ten Personen für Zwecke der Administration des LTIP im Rahmen der Vertragserfüllung und somit auch durch überwiegende berechnigte Interessen ermächtigt. Im Fall der Übertragung der Verwaltung des LTIP an einen Dritten ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Teilnahmeberechtigten Person durch diesen Dritten zulässig.

9. KOSTEN

- 9.1 Die Gesellschaft trägt die Kosten für die Administration und Durchführung des LTIP sowie die Kosten der Ausgabe neuer Aktien, dem Erwerb eigener Aktien zur Bedienung von Aktienoptionen und allfälliger kapitalmarktrechtlich oder aktienrechtlich erforderlicher Veröffentlichungen durch die Gesellschaft.
- 9.2 Die Kosten für Erwerb, Hinterlegung und Transfer der Aktien des Eigeninvestments sowie für den Erwerb, die Hinterlegung und den Transfer der aus der Ausübung der Aktienoptionen resultierenden (zu erwerbenden) Aktien (Erwerbspreis, Depotgebühren etc) tragen die Teilnahmeberechtigten Personen, nicht jedoch die Kosten der Ausgabe der neuen Aktien.

10. STEUERN, ABGABEN UND SONSTIGE AUFWENDUNGEN

Steuern (insbesondere die Kursgewinnsteuer), Abgaben und sonstige Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Aktienoptionen anfallen, sind von den Teilnahmeberechtigten Personen zu tragen und werden entsprechend bei der Gehaltsabrechnung einbehalten. Das Gleiche gilt im Fall der Ablösung ausgeübter Aktienoptionen in Geld. Sofern Informationen über steuerliche Implikationen hinsichtlich der Teilnahme an LTIP zugänglich gemacht werden, sind diese genereller Natur und können keinesfalls eine eingehende steuerliche Prüfung der jeweiligen individuellen Steuersituation ersetzen.

11. RISIKEN

- 11.1 Die Gesellschaft übernimmt keinerlei Gewähr für die allgemeine Marktentwicklung oder für die Kursentwicklung der Aktie der Gesellschaft zu irgendeinem Zeitpunkt oder in irgendeinem Zeitraum. Insbesondere übernimmt die Gesellschaft keinerlei Gewähr dafür, dass eine Teilnahmeberechnigte Person aus ihrer Teilnahme am LTIP einen finanziellen Vorteil wird erzielen können. Jede Teilnahmeberechnigte Person nimmt zur Kenntnis, dass sie aus der Teilnahme am LTIP auch einen Verlust erleiden kann (etwa bei einem Verfall des Kurses der Aktien der Gesellschaft kann es zu einem Verlust aus den Eigeninvestmentaktien kommen und eine Ausübung von Aktienoptionen bei Nicht-Erreichung der Performancekriterien nicht möglich sein).
- 11.2 Jede Teilnahmeberechnigte Person bestätigt, dass sie freiwillig teilnimmt und für die Einholung rechtlicher, wirtschaftlicher und steuerlicher Beratung in Zusammenhang mit ihrer Teilnahme am LTIP selbst verantwortlich ist und weder durch die Gesellschaft noch ein anderes Unternehmen der UBM-Gruppe eine Beratung der Teilnahmeberechtigten Person erfolgte.

12. SCHRIFTFORM

Änderungen oder Ergänzungen dieser Planbedingungen und alle im Zusammenhang mit diesem LTIP abzuschließenden Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

13. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 13.1 Inhalt dieser Planbedingungen, der Teilnahmeerklärung, sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Berechnigten und der Gesellschaft bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Republik Österreich.

- 13.2 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem LTIP und den in diesen Planbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, das sachlich zuständige Gericht in Wien, Österreich.

14. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 14.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Planbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte sich in diesen Planbedingungen eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung, entspricht. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Planbedingungen festgelegt worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vorneherein bedacht.
- 14.2 Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in diesen Planbedingungen normierten Maß der Leistung oder Zeit beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit an Stelle der festgelegten Bestimmungen.
- 14.3 Kommt es während der Laufzeit des LTIP zu Änderungen der gesetzlichen Regelungen oder Börsen-Usancen, die eine Durchführung dieser Planbedingungen oder einzelner Bestimmungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen, so ist die Gesellschaft berechtigt, eine angemessene Anpassung vorzunehmen.
- 14.4 Die Gesellschaft kann zugeteilte Aktien aufgrund Ausübung der Aktienoptionen zurückfordern, wenn sich herausstellt, dass diese auf der Grundlage von offenkundig falschen Daten ausgezahlt wurden.

15. IN-KRAFT-TRETEN

Die Planbedingungen des LTIP treten mit 23.05.2017 in Kraft.